

Neuregelung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit in Baden-Württemberg ab August 2015

Am 29. Juli 2015 wurde das **Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (u.a. begrenzte Dienstfähigkeit)** veröffentlicht und trat damit in Kraft.

Gesetzblatt (GBL) vom 29. Juli 2015, Nr. 15 - Seite 659

§ 9 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit - Landesbesoldungsgesetz Baden- Württemberg (LBesG BW)

Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes erhält der Beamte ... Besoldung entsprechend § 8 Abs.1. Zur Besoldung nach Satz 1 wird ein Zuschlag nach Maßgabe des § 72 gewährt.

§ 72 Absatz 1 - Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit (LBesG BW)

„(1) Begrenzt Dienstfähige erhalten zusätzlich zur Besoldung nach § 9 Satz 1 einen nicht ruhegehaltstfähigen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen den nach § 9 Satz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die sie bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden.“

Beispiele:

| Begrenzte Dienstfähigkeit | Besoldung gemäß § 8 (1) brutto | Zuschlag gemäß § 72 (1) | Gesamtgehalt brutto |
|----------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------|
| | ruhegehaltstfähig | nicht ruhegehaltstfähig | |
| 50% | 50% | 25% | 75% |
| 60% | 60% | 20% | 80% |
| 70% | 70% | 15% | 85% |
| 80% | 80% | 10% | 90% |
| 90% | 90% | 5% | 95% |

Hinweis:

Die Prozentangaben beziehen sich immer auf die Vollzeitbeschäftigung

Anmerkungen:

- Die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit erfolgt auf der Grundlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, wenn keine volle, aber eine noch mindestens 50% verbleibende Dienstfähigkeit besteht.
- Sofern ein Anspruch auf einen Zuschlag bei Altersteilzeit besteht, ist die Gewährung des Zuschlags wegen begrenzter Dienstfähigkeit ausgeschlossen.